

§ 01
Ausgabe der Genussscheine

(1)
Die Magnum Aktiengesellschaft – nachfolgend Magnum AG genannt – begibt auf Grundlage des § 7 der Satzung Genussscheine wie folgt:

WKN 325570, Emission 2003 im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000.- Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde mit Erklärung vom 27.06.2003 erteilt.

WKN 325570, Emission 2004 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000.- Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde mit Erklärung vom 30. 01.2004 erteilt.

(2)
Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 300.000 Stück im Nennbetrag von je EUR 100,-. Die Genussscheine sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG/ Frankfurt am Main hinterlegt wird.

(3)
Effektive Genussscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Genussscheine stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen und Regeln von Clearstream International übertragen werden können.

(4)
Die Globalurkunde und ggf. der Sammelausschüttungsanteilschein und die Berechtigungsscheine tragen die Unterschrift des Vorstandes sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Magnum AG (Globalurkunde).

§ 02
Ausschüttung

(1)
Die Genussscheininhaber erhalten für die Dauer des Genussrechtes eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Magnum AG vorausgehende, auf das Geschäftsjahr der Magnum AG bezogene jährliche Ausschüttung von 6 % des Nennbetrages der Genussscheine.

(2)
Der Ausschüttungsanspruch mindert sich insoweit, als sich durch eine Ausschüttung ein Bilanzverlust ergeben würde. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren ohne Zinsen nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen sind; diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine. Sie endet mit der Kündigung der Genussscheine. Maßgeblich für die Ermittlung des Bilanzverlustes sind die Regelungen gem. § 158 AktG.

(3)
Die Genussscheine sind vom 1.1.2003 an ausschüttungsberechtigt.

(4)
Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Magnum AG fällig, in der der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde.

(5)
Ausschüttungen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen, und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Basis der verstrichenen Tage berechnet.

(6)
Zahl- und Hinterlegungsstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

§ 03
Laufzeit

(1)
Die Laufzeit der Genussscheine ist unbestimmt. Eine ordentliche Kündigung ist sowohl für die Magnum AG als auch den Genussschein-Inhaber frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer möglich. Die Mindestvertragsdauer läuft bis zum 31. Dezember 2012. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sofern keine Kündigung zum Ende der Mindestvertragsdauer erfolgt, ist eine ordentliche Kündigung zum 31. Dezember eines jeden zweiten darauffolgenden Jahres (also 2014, 2016 usw.) möglich. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist an dem 1. Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung des auf den Kündigungstermin folgenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(2)
Die ordentliche Kündigung durch den Genussschein-Inhaber hat urschriftlich zu erfolgen. Kündigungen per Telekopie oder in elektronischer Form sind unwirksam. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der urschriftlichen Kündigung bei der Magnum AG. Die ordentliche Kündigung durch die Magnum AG hat durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

(3)
Die Magnum AG kann die Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31. Dezember 2004 – durch Bekanntmachung gem. § 11 außerordentlich kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei Magnum AG zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbe-, Vermögen- oder Körperschaftsteuer oder einer an deren Stelle tretenden Steuer führt. Die Kündigung darf in diesem Falle – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes – frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei Magnum AG anfallen würde. Die gekündigten Genussscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Im übrigen gilt Abs. 01 Sätze 6 - 7 sinngemäß.

(4)

Im Falle einer Kündigung können nach dem Ende des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam wurde, keine Nachzahlungsansprüche gemäß § 02 Absatz 2 geltend gemacht werden.

§ 04

Treuhänder

(1)

Magnum AG verpflichtet sich, einen Notar oder Wirtschaftsprüfer als unabhängigen Treuhänder zu bestellen, der die Interessen der Genussscheininhaber vertritt.

(2)

Magnum AG verpflichtet sich, zugunsten des Treuhänders als Vertreter der Genussscheininhaber nachrangige Grundschulden an den mit Genussscheinkapital finanzierten Immobilien der Magnum AG zu bestellen. Der Betrag der Grundschulden darf den Betrag des im Rahmen der Finanzierung eingesetzten Genussscheinkapitals nicht unterschreiten. Die Objekte dürfen maximal bis zur Höhe der Gestehungskosten beliehen werden.

§ 05

Ausgabe weiterer Genussscheine

(1)

Magnum AG behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

(2)

Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt.

(3)

Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen. Die Ausschüttung auf weitere Genussscheine darf nicht vorrangig bedient werden.

§ 06

Bestandsgarantien

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch eine Verschmelzung, Rechtsformänderung oder Umwandlung noch durch eine Änderung des gezeichneten Kapitals der Magnum AG berührt.

§ 07

Teilnahme am Verlust und Liquidationserlös

(1)

Die Genussscheininhaber nehmen während der Laufzeit voll an einem etwaigen Jahresfehlbetrag durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen, gezeichneten Kapital zuzüglich Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie Genussscheinkapital teil.

(2)

Sofern das Grundkapital der Magnum AG zur Deckung von Verlusten herabgesetzt wird, vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussschein-Inhabers in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Magnum AG steht.

(3)

Werden nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Jahresfehlbetrag in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung der Jahresüberschüsse vorgenommen wird.

(4)

Reicht ein Jahresüberschuss zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtbetrages zum Gesamtnennbetrag früher begebener Genussscheine vorgenommen. Dies gilt auch für künftig zu begebene Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

(5)

Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären bedient. Die Genussscheine treten also allen anderen Gläubigern der Magnum AG im Rang zurück. Eine Beteiligung am Liquidationserlös nach Befriedigung aller anderen Gläubiger wird nicht gewährt.

§ 08

Abgrenzung von Gesellschafterrechten

Die Genussscheine verbiefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Magnum AG. Die Magnum AG behält sich vor, typisch oder atypisch stille Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, die am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sein können, ohne dass es zu dieser Aufnahme der Zustimmung der Genussschein-Inhaber bedarf.

§ 09

Nachträgliche Änderungen

Nachträglich kann die Teilnahme am Verlust und am Liquidationserlös sowie der Nachrang des Genussscheins (§ 07) nicht geändert sowie die Mindestlaufzeit und die Kündigungsfrist (§ 03) nicht verkürzt werden. Alle anderen Genussrechtsbedingungen kann die Magnum AG durch einseitige Willenserklärung ändern bzw. anpassen. Diese Änderungen sind von der Magnum AG gemäß § 11 bekannt zu machen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Magnum AG ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 10

Ermächtigung

Die Magnum AG ist gemäß § 07 der Satzung ermächtigt, Genussscheine zurückzukaufen.

§ 11

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Magnum AG, die die Genussscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12
Erwerb durch Magnum AG

Die Magnum AG ist jederzeit berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben. Sie kann die erworbenen Genussscheine einziehen oder diese wieder weiterveräußern. Ein Bezugsrecht der Genussschein-Inhaber besteht nicht.

§ 13
Staatliche Kontrolle und Aufsicht

Die unternehmerische Beteiligung an der Magnum AG und die hier angebotene Platzierung sowie die eingezahlten Beteiligungsgelder unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissions- und Beteiligungskapitals. Das Unternehmen, dessen Vorstand regelmäßig durch den Aufsichtsrat überwacht wird, und der Genussschein-Inhaber sind deshalb eine sich lediglich selbst kontrollierende Wagnisgemeinschaft mit Gewinnchance.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1)
Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2)
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Magnum AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(3)
Sollte eine der Bestimmungen der Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

Schönefeld, im August 2015
Magnum AG